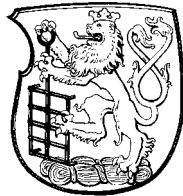


Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 26.06.2006 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Satzungen / Verordnungen:</u>	
• Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal	2
• Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und Übergangswohnungen der Stadt Wuppertal	3
• Satzung nach § 8 KAG über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragspflichtigen Aufwand für die Erneuerung des Regenwasserkanals in der als verkehrsberuhigter Bereich ausgebauten Jungstraße	6
• Satzung nach § 8 KAG über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragspflichtigen Aufwand für die Erneuerung des Regenwasserkanals in der als Fußgängergeschäftsstraße ausgebauten Calvinstraße	8
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	10
• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Hofaue 95 / Alte Freiheit 21 in Wuppertal-Elberfeld	12

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom: 21.06.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/GV NW 2323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 19.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hauptsatzung der Stadt Wuppertal wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 1 werden die Worte „Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal“ ersetzt durch die Worte „Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal“.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.06.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.06.2006

I. V.

Gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

**Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und Übergangs-
wohnungen der Stadt Wuppertal vom 08.07.1997
vom: 21.06.2006**

Aufgrund der §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetzes des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz - LPartAnpG) vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) sowie §§ 1,4,5 und 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz - LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 95/SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Art. 64 des Fünften Gesetzes zur Befristung des Landesrechtes Nordrhein-Westfalen vom 05. April 2005 (GV NRW S. 351) und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/SGV NRW 24), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 15. Dezember 2005 (GV NRW S. 952), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 19.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 5 erhält die Fassung gemäß Anlage.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem ersten Tage des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Gebührentarif zu § 3 (5) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und Übergangswohnungen der Stadt Wuppertal - Anlage -

Übergangsheime Objekt:	Grundgebühr €/qm	Grundgebühr €/Person	Nebenkosten €/qm	Nebenkosten €/Person	Heizkosten €/Person	Strompauschale €/Person	Wasser €/Person	Gesamtkosten €/Person
Am Diek 37/Kreuzstr.5-9	12,19	148,42	8,12	98,88	13,09	23,85	13,37	297,61
Ascheweg 24	10,14	141,58	8,00	111,75	19,91	9,95	10,47	293,66
Bergstr. 36	9,58	93,99	6,61	64,87	6,53	31,12	12,34	208,85
Bramdelle 33	5,54	88,53	4,96	79,27	18,53	10,50	8,76	205,59
Dahler Str. 54	12,67	144,29	6,73	76,62	18,67	23,82	11,69	275,09
Fr.-Ebert-Str. 180	12,82	164,84	10,17	130,75	8,97	18,27	6,14	328,97
Fr.-Engels-Allee 355	8,95	89,58	8,18	81,83	1,84	4,25	0,76	178,26
Heckinghauser Str. 256/258a	14,78	134,67	6,98	63,65	9,61	13,17	5,77	226,87
Heinrichstr. 26	13,04	95,66	13,95	102,31	0,00	36,17	9,51	243,65
Hermannstr. 25 a	6,86	52,65	3,03	23,53	8,19	28,94	10,89	124,20
Hermannstr. 25 b	7,27	57,42	2,98	23,14	8,19	28,94	10,89	128,58
Hermannstr. 25 c	6,50	50,02	2,98	23,14	8,19	28,94	10,89	121,18
Klingelholl 96	8,91	82,26	10,46	96,57	10,14	38,75	12,72	240,44
Klingelholl 98	10,16	92,25	12,64	114,82	9,61	46,63	13,92	277,23
Klingelholl 100	8,57	79,08	10,37	95,76	8,49	30,78	11,18	225,29
Lettow-Vorbeck-Str. 49	16,96	173,73	11,40	116,73	9,41	7,18	4,94	311,99
Möbeck 42	10,04	116,86	10,16	118,26	11,60	7,38	4,19	258,29
Navigeser Str. 639/639a	13,27	160,28	10,18	123,00	17,57	17,07	7,70	325,62
Reichsgrafenstr. 19	7,50	73,76	12,69	124,82	17,20	15,96	11,45	243,19
Reiterstr. 5	10,25	99,77	9,27	90,24	5,61	22,30	5,51	223,43
Summe	206,00	2.139,64	169,86	1.759,94	211,35	443,97	183,09	
Mittelwert	10,30	106,98	8,49	88,00	10,57	22,20	9,15	236,90

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.06.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.06.2006

I. V.

Gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Satzung vom 21.06.2006 nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung des Regenwasserkanals in der als verkehrsberuhigter Bereich ausgebauten Jungstraße

- Einzelsatzung Jungstraße -

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahme

Die Jungstraße ist als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut. Der zwischen der Nornenstraße und dem Grundstück Jungstraße 10 liegende Regenwasserkanal wurde im Wege des Schlauchrelining-Verfahrens erneuert. Zum teilweisen Ersatz des ihr hierfür entstandenen Aufwandes erhebt die Stadt Wuppertal gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Straßenbaubeiträge.

§ 2

Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 Spalte 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17. Juni 1994 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 24. Februar 2004 wird der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die in § 1 beschriebene Maßnahme auf 50 vom Hundert festgesetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.06.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.06.2006

I. V.

Gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Satzung vom 21.06.2006 nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung des Regenwasserkanals in der als Fußgängergeschäftsstraße ausgebauten Calvinstraße

- Einzelsatzung Calvinstraße -

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahme

Die Calvinstraße ist als Fußgängergeschäftsstraße ausgebaut. Der zwischen Alte Freiheit und Wall liegende Mischwasserkanal wurde auf fast der gesamten Strecke erneuert. Zum teilweisen Ersatz des ihr hierfür entstandenen Aufwandes erhebt die Stadt Wuppertal gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Straßenbaubeiträge.

§ 2

Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Spalte 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17. Juni 1994 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 15. Juli 2002 wird der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die in § 1 beschriebene Maßnahme auf 40 vom Hundert festgesetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.06.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.06.2006

I. V.

Gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom: 21.06.2006

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert am 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.06.2006 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlass der Veranstaltung "Elberfelder-Cocktail" am Sonntag, den 30.07.06 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Elberfeld für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlass der Veranstaltungen "Erntedank-Fest" und „Deutschland bewegt sich“ am Sonntag, den 01.10.06 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Stadtteilen Elberfeld und Barmen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,- geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.06.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.06.2006

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde
I. V.
gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 272) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 19.06.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1078 – Alte Freiheit / Hofaue - , für den die Stadt Wuppertal ein Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre wird folgendes Grundstück an der Straße Hofaue 95 / Alte Freiheit 21 in Wuppertal-Elberfeld betroffen:

Gemarkung: Elberfeld
Flur: 157
Flurstück: 1/1

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 - 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
 - c) Unterhaltungsarbeiten und
 - d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach 1 Jahr außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.06.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.06.2006

I. V.

Gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor